

Antrag

**an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 12. Mai 2017**

Arbeitnehmerbeisitzer bei Prüfungen - keine Einbahnstraße!

In den Prüfungskommissionen der Lehrabschlussprüfungen werden gemäß Berufsausbildungsgesetz je ein(e) von der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zu nominierende(r) BeisitzerIn tätig. Die ArbeitnehmerbeisitzerInnen werden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol im Rahmen einer alle fünf Jahre zu erstellenden Liste nominiert. Die Einteilung zu den Prüfungen erfolgt durch die Prüfungsstelle der Wirtschaftskammer; auch eine allfällige Abberufung kann nur durch die diese erfolgen; eine Einflussnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für ist ausgeschlossen.

Die gesetzliche Regelung der Nominierung von Arbeitgeber- und ArbeitnehmerbeisitzerInnen entspricht der Logik der österreichischen Sozialpartnerschaft, welche in verschiedensten Zusammenhängen, aber eben auch bei Lehrabschlussprüfungen die verschiedenen Interessenlagen wirklichkeitsnah und transparent abbilden will. Ein entsprechender Austausch der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol mit den von ihr nominierten PrüferInnen über Belange der Berufsausbildung an sich sowie der konkreten Prüfungsabläufe ist selbstverständlich.

Sollte diese Kooperation seitens der Prüfer verweigert werden, gibt es aktuell keinerlei Möglichkeit, die erfolgte Nominierung zurückzuziehen. Konkrete Fälle der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass das Fehlen einer entsprechenden Abberufungsmöglichkeit dazu führt, dass die Kammer ihren gesetzlichen interessenpolitischen Auftrag im Zusammenhang mit Lehrabschlussprüfungen nur eingeschränkt wahrnehmen kann. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass jede zur Entsendung von Prüfern berufene Stelle (AK und WK) auch das gesetzliche Recht hat, vorgenommene Nominierungen im Anlassfalle zu korrigieren.

Die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert deshalb das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf, bei der nächsten Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes eine Regelung zu verankern, die nicht nur die Nominierung, sondern auch die Absetzung von PrüfungsbeisitzerInnen durch die entsendenden Stellen vorsieht.